

75). Einerseits zählt dazu das Erlernen der praktischen Fähigkeiten zur Selbstregierung, wie Tocqueville es in den Notizen zu seiner Amerikareise auf den Punkt bringt: »Each man learns to think and to act for himself without counting on the support of any outside power« (Tocqueville 1960: 45). Bei der »Erziehung zum Bürger« handelt es sich jedoch zugleich um eine *Disziplinierung*.<sup>41</sup> Die mäßigende Wirkung lokaler politischer Institutionen auf die leidenschaftlich vorgetragenen Forderungen der Menschen gegenüber der Zentralregierung soll von ihnen internalisiert werden und damit in die »habits of the heart« Eingang finden (vgl. Schneck 1992: 292f.).

Dass es ihm bei der politischen Partizipation in den Gemeinden nicht in erster Linie um die Ausübung von Volkssouveränität geht, zeigt die Bedeutung, die Tocqueville der Zentralregierung in diesem Zusammenhang zuschreibt. Ihr falle ebenfalls eine disziplinierende Aufgabe zu, denn auch der mäßigenden Wirkung der lokalen Selbstregierung sei letztendlich nicht zu trauen. Die Zentralregierung solle den Lokalregierungen der Gemeinden deshalb *von oben* Disziplin lehren, ohne die diese kleinen Körperschaften mit ihrer umfassenden Ermöglichung von Partizipation selbst »tyrannische« Tendenzen entwickeln würden (vgl. Schneck 1989: 652f.).<sup>42</sup> Dieser Aspekt schränkt die Effektivität der lokalen Partizipation noch weiter ein. Es handelt sich bei Tocquevilles in den lokalen politischen Institutionen zur Anwendung kommenden Erziehungskonzept damit um ein zutiefst konservatives Element, das »im Sinne einer die Gesellschaft stabilisierenden politischen Ordnung« (Hereth 2004: 56) fungiert. Diesem konservativen Grundgedanken entspricht Tocquevilles Skepsis gegenüber dem Vorhaben, die »Bildung des Volkes über eine gewisse Stufe emporzuheben« (DA: 226). Umso wichtiger ist es für ihn, dass es noch weitere politische Institutionen der »Bildung« im Sinne der Disziplinierung gibt. Die zentrale Rolle spielen dabei die juristischen Institutionen und insbesondere die Geschworenengerichte (vgl. Blättler 1995: 57f.).

## 8 Politische Institutionen der Rechtsprechung

Bereits bei der Frage nach der Ausbildung und Zusammensetzung der Parlamentsabgeordneten habe ich deutlich gemacht, wie sehr Tocqueville für das demokratische Zeitalter auf die Figur des *Rechtsgelehrten* setzt, die seiner Auffassung nach in der Demokratie »die erste Rolle spielen« (DA: 304) sollte. Durch ihre Ausbildung und

41 Dass die von Tocqueville beschriebenen Gemeinden Neuenglands die Menschen zu den am sozialen Frieden interessierten Bürgern erziehen konnten, lag nicht zuletzt am puritanischen Geist, der diese durchzog (vgl. Schneck 1989: 650, ausführlich dazu Allen 1998).

42 Eine entscheidende Rolle bei dieser Disziplinierung spielt für Tocqueville auch die Religion, die hier nicht näher betrachtet werden kann, da sie nicht als »politische« Institution zu greifen ist. Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Rolle von Religion für die demokratische Politik bei Tocqueville siehe Kahan (2015: 68–93) und Hidalgo (2006: 305–364).

ihre praktischen Erfahrungen würden die Rechtsgelehrten einige Vorzüge aufweisen, die sie im demokratischen Zeitalter für die Rolle einer neuen »Elite« prädestinieren (vgl. DA: 305; vgl. Jörke 2017b: 106). Dazu gehören für Tocqueville ihr durch das Gesetzesstudium erlernter Sinn für Ordnung sowie eine »unwillkürliche Liebe für klare Gedankenfolge«, was sie zum natürlichen Gegner für Revolutionen und die »unüberlegten Leidenschaften der Demokratie« (DA: 304) mache. Ihren Status und ihr Selbstbewusstsein als Elite erfahre diese Klasse schon in ihrem Arbeitsalltag: »[I]hre Gewohnheit, die blinden Leidenschaften der Prozeßparteien auf das Ziel zu richten, erfüllt sie mit einer gewissen Verachtung für das Urteil der Menge« (DA: 304). Aus dieser Charakterisierung der Klasse der Rechtsgelehrten geht vor allem ein Urteil über den Rest der Bevölkerung hervor: Rechtsstreitigkeiten sind bei Tocqueville nicht etwa Resultat des Aufeinandertreffens individueller oder kollektiver Interessen, sondern Resultat »blinder Leidenschaften« in der Bevölkerung, weshalb ihm die Verachtung der Juristen für das Urteil der Menge nicht nur folgerichtig, sondern als »aristokratische[r] Wesenszug [...] im Geist der Rechtskundigen« (DA: 307) auch lobenswert erscheint. Dass die Institutionen der Judikative für ihn die effektive Partizipation dieser Menge in erster Linie einschränken sollen, wird auf zwei Ebenen deutlich: dem Schutz vor wohlfahrtsstaatlichem »demokratischem Despotismus« durch die Verfassungsgerichtsbarkeit und der erzieherischen und disziplinierenden Funktion der Geschworenengerichte.

In Bezug auf die Verfassungsgerichte spricht Tocqueville von einem der »stärksten Bollwerke, das man je gegen die Tyrannei der politischen Versammlungen errichtet« (DA: 117) habe. Wenngleich die Judikative in den USA nicht zu politischem Handeln in der Lage sei (vgl. DA: 112),<sup>43</sup> stellt er fest, dass ihr eine bisher beispiellose politische Macht zugesprochen wurde, indem man ihr erlaubte, sich auf die Verfassung anstatt nur auf Gesetze zu berufen: So könne die Ablehnung eines Gesetzes durch das Verfassungsgericht nur zu zwei Folgen führen – entweder zur Verfassungsänderung oder zur Aufhebung des Gesetzes durch die Legislative (vgl. DA: 114f.). Zugleich hebt Tocqueville aber auch hervor, dass die Macht des Gerichts beschränkt sei, da es nur aktiv werden könne, sobald es angerufen werde (vgl. DA: 115). Es bestehe daher keine Gefahr, dass es seine Macht missbrauchen könnte. Um diese Unabhängigkeit des Gerichtes von dem Urteil der Menge zu gewährleisten, spricht Tocqueville sich an verschiedenen Stellen für spezielle institutionelle Vorkehrungen aus: So solle stets gewährleistet sein, dass die Richter nicht, etwa aus politischen Gründen, absetzbar seien (vgl. E: 260, DA: 159) und ebenso wenig von einer potenziell tyrannischen Mehrheit des Parlaments gewählt werden dürften (vgl. Tocqueville 2006b: 170, DA: 159). Auf diese Weise sei garantiert, dass der *Supreme Court* in den USA die jeweiligen Träger der Volkssouveränität, wie etwa die Institutionen der

43 So kritisiert Tocqueville ebenso das »politische« Gerichtsurteil in den USA, das durch den Senat ausgeübt werden könne (vgl. DA: 125).

Einzelstaaten, in die Schranken weisen könne (vgl. DA: 170). Wie Tocqueville im Vergleich zu einem europäischen Staat wie der Schweiz deutlich macht, sei die Judikative der »wahre Mäßiger der amerikanischen Demokratie« (Tocqueville 2006b: 178).

Diese Mäßigung werde nicht nur durch den politischen Einfluss auf die anderen Staatsgewalten, sondern auch im Kleinen durch die Einwirkung auf das Verhalten der Bürger vollzogen. Diese Aufgabe fällt in den USA, wie Tocqueville zustimmend berichtet, den Geschworenengerichten zu, bei denen zu diesem Zweck eine breite Partizipation der Bürger erfolgen soll. Tocqueville versteht darunter »eine bestimmte Anzahl von zufällig ausgewählten und vorübergehend mit richterlicher Befugnis ausgestatteten Bürgern« (DA: 314) und hebt den »republikanischen Wesenszug« hervor, dass hier nicht die Regierenden, sondern die Regierten die Urteile sprechen. Es geht ihm bei seiner Betrachtung des Geschworenengerichts nicht um die juristische Funktion, denn für Tocqueville ist es »vor allem eine politische Einrichtung« (DA: 316). Für seine politische Funktion werde sich die Eigenschaft zunutze gemacht, dass es die gesamte Gesellschaft durchdringend »bis in die untersten Schichten hinab[steige]« (DA: 311) und dort dafür Sorge, dass das Volk seine Sitten, Gewohnheiten und Urteile dem der Gerichtsbeamten anpasse – die Macht der Rechtskundigen würde auf diese Weise die gesamte Gesellschaft umfassen (vgl. DA: 311). Die verpflichtende, per Los bestimmte<sup>44</sup> Partizipation an der Rechtsprechung der Geschworenengerichte »lehrt die Menschen, sich in Rechtlichkeit zu üben« (DA: 317). Für Tocqueville ist es damit erstrebenswert, dass zumindest ein Teil der positiven Eigenschaften, die er den Rechtskundigen zuschreibt, auf das Volk übergeht. Das Geschworenengericht ist in seinen Augen »eines der wirksamsten Hilfsmittel zur Erziehung des Volkes« (DA: 318).

Viel entscheidender ist aber eine andere erzieherische Funktion des Geschworenengerichts, die sich aus der besonderen Rolle des Richters als Autoritätsfigur ergibt. Denn obwohl die Geschworenen bei der Urteilsfindung eine entscheidende Rolle spielen, haben sie nur einen begrenzten Entscheidungsspielraum, der vom Richter festgelegt wird:

»Die Geschworenen blicken mit Vertrauen und hören mit Ehrfurcht auf ihn; denn hier beherrscht sein Geist den ihrigen völlig. Er ist es, der vor ihnen die verschiedenen Beweisgründe ausbreitet, mit denen man ihr Gedächtnis ermüdete, und er nimmt sie bei der Hand, um sie durch die Umwege des Verfahrens zu geleiten; er umgrenzt ihnen genau den Tatbestand und belehrt sie über die Antwort, die sie auf die Rechtsfragen zu geben haben. Sein Einfluß auf sie ist fast unbegrenzt.« (DA: 318)

44 Siehe zur Bedeutung der Anwendung des Losverfahrens an dieser Stelle Buchstein (2009: 341ff.).

Die Erhabenheit des Richters soll den Geschworenen nicht nur den Sinn des Rechts, sondern vor allem eine Autoritätshörigkeit einflößen. Wenngleich Tocqueville also viel daran liegt, dass die Menschen sich zur Lösung ihrer Probleme zu Vereinigungen zusammenschließen, um diese selbständig zu lösen, soll ihnen durch die Institution des Geschworenengerichts klar gemacht werden, dass sie sich dabei stets an Personen höheren Ranges zu orientieren hätten. Die Autorität des Richters reiche daher weit über den Gerichtssaal in alle politischen Bereiche hinaus. Mit der gesamten Elite der Rechtskundigen, die er repräsentiert, werde sein Geist als überlegen anerkannt (DA: 319). Die von Tocqueville so gelobte »immer offene Schule« der Demokratie trägt schlussendlich dazu bei, dem Drang der Bürger, ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen – oder mit anderen Worten: ihre Partizipation auch *effektiv* zu machen – ein weiteres Hindernis in den Weg zu stellen.

## 9 Zwischenfazit

Tocqueville hat keine eigene Theorie politischer Institutionen entwickelt: Weder verfügte er über einen ausgearbeiteten Begriff der Institution, noch glaubte er daran, dass sie für die Aufgaben, vor denen er sich und seine Zeitgenossen stehen sah, die entsprechende Lösung bereitstellen könnten. Das bedeutet jedoch nicht, dass er sich keine Gedanken über die institutionelle Ausgestaltung demokratischer Politik gemacht hat oder ihre Bedeutung herunterspielt. Wenn auch jeweils nicht das entscheidende Element, sind Institutionen für ihn ein wichtiger Bestandteil der Demokratie, wie seine Analysen im ersten Band von *Über die Demokratie in Amerika* zeigen. Obwohl er nicht davon ausgeht, dass die Zukunft der Demokratie in erster Linie eine Frage ihrer Institutionalisierung ist, hat er umfassende Überlegungen dazu angestellt, wie sie zumindest einen Beitrag zu einer in seinen Augen positiven Entwicklung leisten könnten. Tocqueville legt damit den liberalen Entwurf der institutionenpolitischen Ausgestaltung der defensiven Demokratisierung vor.

Die historische Entwicklung, so macht er deutlich, könne nicht mehr hinter die Etablierung der Demokratie, wie er sie erst in den USA und dann auch in Europa diagnostiziert, zurückfallen. Obwohl Tocqueville vielen Elementen des für ihn unwiederbringlich vergangenen aristokratischen Zeitalters mit Wehmut hinterherblickt – man denke an die sozialen Bande der aristokratischen Gesellschaft oder die Regierung durch »große«, moralisch integre Persönlichkeiten – ist es für ihn keine Option, diese wiederherzustellen. Seine Überzeugung und Strategie ist es, die historische Ankunft der Demokratie möglichst sanft zu gestalten. Aus seiner Perspektive eines Politikers und politischen Schriftstellers aristokratischer Herkunft heißt das, die nach seinem Verständnis gefährlichen Folgen der Demokratisierung bestmöglich abzufedern. Da mit dem Siegeszug der Demokratie für ihn auch das Prinzip der Volkssouveränität unhintergebar geworden ist, erklärt er sich mit vielen